



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

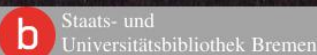
Berlin u.a., 1841 - 1922

H., W.: Die Frage der Patentgesetze.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Frage der Patentgesetze.

Der Begriff des Eigenthums ist bekanntlich, so einfach und leicht er auch definiert werden zu können scheint, ein besonders schwieriger und verwickelter. Seine Ausdehnung war daher auch lange Zeit hindurch ein Streitpunkt zwischen der Jurisprudenz und der Volkswirthschaftslehre, bis endlich die Grundsätze der letzteren den Sieg davon getragen haben. Sie erkannte nämlich auch ein sogenanntes „geistiges Eigenthum“ an, wovon weder das römische noch das deutsche Recht etwas weiß und wissen will. Es ist noch nicht gar lange her, daß der Nachdruck überall straflos war, wie er es heute noch in verschiedenen Staaten ist, und wie gegenwärtig noch ein Muster, welches Kopfzerbrechen, Kunst, Zeit und Geld gekostet, keinen Schutz genießt. Aber das allgemeine Rechtsgefühl steht höher noch, wie das positive Recht der Gesetzbücher. So hat sich denn auch der deutsche Bund, gedrängt von der Volksstimme, endlich veranlaßt gesehen, die schreiende Lücke der letzteren auf dem Wege der Regierungsverordnungen ergänzen zu lassen; gegenwärtig ist das geistige Eigenthum auch in Deutschland anerkannt, freilich noch mit manchen unlieben Beschränkungen und Hemmnissen, die es, namentlich bei den eingeleichteten Juristen, noch lange nicht auf gleiche Stufe mit dem dinglichen Eigenthum stellen. Die Erscheinung dieser verspäteten und nicht vollkommenen Anerkennung ist um so befremdender, als schon frühzeitig das Princip des positiven Rechts in Conflict mit dem Naturrecht kam in einer Sache, welche mit der Wesenheit des geistigen Eigenthums im allerengsten Zusammenhange steht. Wir meinen den Schutz der gemeinnützigen Erfindungen oder die sogenannte Patentgesetzgebung. Jener natürliche, allgemeine Rechtsinn, der im Volke lebt, ohne sich auf Niedergeschriebenes zu stützen, hatte schon frühzeitig anerkannt, daß eine jede Erfindung auch ein geistiges Eigenthum sei, welches den Schutz des Staates verdiene, so lange die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft keine hinreichenden Garantien dafür böten, daß auch ohne denselben dem Erfinder sein Lohn zu Theil werde. Auf diese Weise ist die Patentgesetzgebung viel älter, wie die Verordnungen zum Schutze jener ungreifbaren, wenn gleich durch Arbeit erworbenen Güter, welche man vorzugsweise „geistiges Eigenthum“ nennt;



sie datirt in England von dem Jahre 1623, in Frankreich von 1791, in Preußen von 1815, in Oestreich von 1821 ab, u. s. w. Es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß eine jede neue Erfindung das Eigenthum des Erfinders, und dieser berechtigt ist, sie nach Möglichkeit in seinem Nutzen zu verwerthen. Von dem Loose der Erfinder weiß die Geschichte so viele beklagenswerthe Thatfachen zu berichten, daß es unnöthig erscheint, darauf hinzuweisen, wie viele Mühe und Sorgfalt, welche ungeheuren Opfer an Zeit oder Geld, was daselbe ist, welche aufreibende Kämpfe, körperliche und geistige Anstrengungen oft nöthig gewesen sind, um eine Erfindung ins Leben zu rufen, die der ganzen Welt zu gut kommt, während ihr Urheber ohne genügende Sicherheit durch das Gesetz vielleicht gerade durch sie dem Elend zugeworfen wird. Andererseits ist freilich auch nicht zu läugnen, daß eine große Zahl der wichtigsten Erfindungen rein dem Zufall zu verdanken ist, so daß dem Glücklichen, welchem dieser in den Schooß regnet, durch die Staatsgarantie ein Lohn wird, den er gar nicht verdient. Aber eine Grenze zu ziehen, würde äußerst schwierig sein, fast so schwierig, wie die Lösung des Problems: Was ist Zufall? Jeder billig Denkende wird damit einverstanden sein, daß ein Unterschied hier nicht gerechtfertigt sein würde. Ebenso, daß mit Hinblick auf die großen Vortheile, welche der Gesamtheit erwachsen können durch die Uebertragung des Eigenthums der Einzelnen, der Erfinder, auf sie — nach dem ersten Anschein die Gerechtigkeit sowohl, als die wirthschaftliche Klugheit dafür spricht, diesen letzteren eine Vergütung dafür zu leisten. Eine solche Vergütung bewilligt der Staat durch Verleihung eines Erfindungspatentes, kraft dessen dem Erfinder unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß er seine Erfindung sofort ins Leben treten läßt oder bekannt macht, die Ausbeutung derselben auf eine bestimmte Zeit hinaus allein zusteht, nach deren Ablauf sie sodann zum Gemeingut wird.

Die Erfindungspatente haben wahrscheinlich beigetragen zu der ungemein raschen Entwicklung der Industrie unseres Jahrhunderts. Freilich sind auch ohne sie, lange bevor man sie verlieh, schon die größten und folgenreichsten Erfindungen gemacht worden. Allein zu läugnen ist nicht, daß sie für viele denkende Köpfe oder mechanische Talente ein Sporn gewesen sein können, neue Eroberungen auf dem industriellen Gebiete zu machen. Daneben wird jedoch nicht minder zugegeben werden müssen, daß diese Eroberungen in der Periode der Entwicklung oder des Uebergangs wünschenswerther und folgenreicher waren als heutzutage, wo sich die Industrie auf eine Stufe geschwungen hat, deren Höhe ihr auch ohne Sporn und äußerliche Triebfedern die Weiterbildung sicher verbürgt. Die Erfindungspatente waren ein Mittel zur Hebung der Industrie; aber sie können ein mächtiges Hinderniß der gehobenen Industrie werden. Unsere Zeit hat dies eingesehen; die vielen schroffen Mängel, Unannehmlichkeiten, Lasten u. s. w., welche vom dem Patentwesen, wie es ist, untrennbar sind,

haben allenthalben eine Agitation gegen dasselbe hervorgerufen, welche auf ihren Schild den Wahlspruch schreibt: Ueber dem Eigenthum steht das Gemeinwohl! In England hat die Bewegung begonnen, am kräftigsten sich in Deutschland fortgesetzt. Hier waren es zunächst die Handelskammern, welche die Frage discutirten; am eingehendsten diejenige von Berlin, deren Gutachten wir später zu erwähnen haben. Die Ingenieurvereine setzen die Patentgesetzgebung als stehendes Thema auf ihr Programm; der volkswirtschaftliche Congreß zu Dresden (1863) hat sie in glänzender Debatte von allen Seiten beleuchtet. Aber überall haben ihre Schatten weit aus ihre Lichtseiten überwogen.

Um zu einem selbständigen Urtheil zu gelangen, ist es nothwendig, den gegenwärtigen Stand der Patentgesetzgebung näher ins Auge zu fassen. Zweierlei Verfahren sind — mutatis mutandis — bei der Ertheilung der Erfindungspatente von Seiten des Staates üblich: das öffentliche und das geheime. Das erstere, auch das Anmeldeverfahren genannt, ist zu Hause in dem industriellsten Lande der Welt, in Großbritannien, außerdem in Oestreich, Frankreich u. s. w. Das geheime oder das Prüfungsverfahren ist das im Zollverein übliche. In Nordamerika besteht die Patentgesetzgebung in einer glücklichen Combination der beiden, mit vorwaltender Oeffentlichkeit.

Betrachten wir zunächst die Wesenheit des im Zollverein üblichen geheimen Prüfungsverfahrens der Patentirung*). Der Erfinder hat sich mit seiner Eingabe, welche genaue Beschreibung und, wo nöthig, Zeichnung der Erfindung enthält, an eine zu dem Ministerium des Innern oder des Handels (Preußen) des betreffenden Staates ressortirende Patentcommission oder technische Deputation zu wenden. Diese prüft das Neue und Gemeinnützige der Erfindung; doch ist es in praxi zur Gewohnheit geworden, das letztere etwas nebenbei liegen zu lassen. Ist die technische Prüfung befriedigend ausgefallen, so wird gegen eine verhältnißmäßig ganz geringe Gebühr das Patent ausgemacht; gewöhnlich auf die Dauer von fünf Jahren und mit der ausdrücklichen Bestimmung „ohne Andere im Gebrauche schon bekannter Theile oder Prozesse zu beschränken;“ ebenso mit derjenigen eines Zeitraumes, innerhalb dessen die neue Erfindung im Staatsgebiet bei Patentverlust nachweislich ins Leben getreten sein muß. Wir begnügen uns mit diesem allgemeinen Umriss des Gesetzes, ohne in dessen, hier überflüssige, Specialitäten einzugehen. Jedem Unbefangenen müssen die großen Nachtheile des Prüfungsverfahrens sofort in die Augen springen. Wo, in aller Welt, wäre eine technische Deputation zusammenzubringen, welche bei möglichem Willen und Wissen und der sorgfältigsten Registratur im Stande wäre, das ganze ihr

*) Außer der allgemeinen Patentvereinbarung des Zollvereins hat aber jeder der demselben angehörigen Staaten auch noch ein besonderes Patentgesetz; wir besitzen daher in Deutschland 25 Patentgesetze!

anvertraute Gebiet zu übersehen, gewissenhaft zu verwalten? Die eminentesten Köpfe in jedem Wissenszweig, das ausdauerndste Studium wäre dazu nothwendig, um stets der riesig fortschreitenden Wissenschaft und Industrie treulich zur Seite zu bleiben; aber dergleichen Männer geben sich nicht zu Patentcommissären her. Es wäre demnach von vornherein eine Ungerechtigkeit sowohl wie ein Irrthum von Seiten der Behörde gar nicht ausgeschlossen, ja sogar sehr leicht möglich. In der Prüfung liegt daher auch keineswegs eine Garantie für das Publicum im Allgemeinen. Der Industrielle jedoch insbesondere bekommt dadurch einen schwierigen Stand, daß er von der neuen Erfindung nur den Titel erfährt, weiter nichts; denn ihre Wesenheit wird von Amtswegen geheim gehalten. Hierin liegt der größte Nachtheil dieses Verfahrens. Denn, gesezten Falls, ein Gewerbetreibender will eine Verbesserung einführen, welche sich zur Patentirung eignet, deren Titel aber eine Vieldeutigkeit erlaubt — so kann er sich auf keine Weise Gewißheit darüber verschaffen, ob er mit anderen Erfindungsrechten in Collision kommen wird oder nicht, als durch Anfrage und Nachforschung bei dem Patentamt. Dieser Weg ist lang, zeitraubend, kostspielig — kurz so unangenehm, daß schon manche gerechte Sache darüber liegen gelassen worden ist. Also wird auch der Erfinder durch das Prüfungsverfahren beeinträchtigt und unnütz gequält. Das Geheimhalten der Art der Erfindung hat nicht einmal rechten Sinn; benutzen darf sie doch niemand, wenn das Patent erteilt worden ist; es wäre aber, wäre sie bekannt gewesen, vielleicht auf ihr fortgebaut und von anderer Seite Größeres erzielt worden. Sehr möglich — und oft vorgekommen — ist der Fall, daß eine patentirte Erfindung gesetzmäßig einmal ausgeführt, sodann aber nicht weiter betrieben wird; so lange das Patent gültig ist; ist dieselbe, ohne den mindesten Nutzen für Besitzer und Publicum, völlig der Welt verloren, während ihr Privilegium vielleicht die Entwicklung der betreffenden Industrie außerordentlich hemmt. Was überhaupt die Patentdauer anbetrifft, so ist es mißlich, eine solche willkürlich durch ein technisches Gutachten festzusetzen; es giebt keine unfehlbaren Richter über die Entwicklungsfähigkeit einer industriellen Neuheit. Man denke an Guttenbergs unsterbliche Erfindung, welche die Welt umgestaltet hat! Welcher Experte würde von einer so einfachen Manipulation, wie das Zersägen eines in hervorragende Lettern geschnittenen Holzstocks, die Entfaltung der Buchdruckerkunst zu ihrem heutigen Standpunkt abzuleiten gewagt haben? Wer von allen erleuchteten Geistern seines Jahrhunderts glaubte den Weissagungen des Salomon de Caus über die dereinstigen Erfolge der Dampfkraft? Wem wäre es noch in neuester Zeit eingefallen, als es Daguerre gelang, einen Sonnenstrahl zu fangen, alle die außerordentlichen Folgerungen daran zu heften, welche heute schon gewonnen, aber immer nur ein bloßer Anfang sind? — Genug, das Prüfungsverfahren der Patentgesetzgebung bietet nach keiner Richtung hin eine befriedigende Ge-

währ. In den einzelnen deutschen Zollvereinsstaaten aber am allerwenigsten. Denn hier macht, wie das Gutachten des Aeltestencollegiums der berliner Kaufmannschaft mit Recht besonders betont, in der Mehrheit der Fälle schon der Umstand ein Landespatent fast werthlos für den Besizer, daß die Einführung patentirter Fabrikate aus anderen Zollvereinsstaaten nicht verhindert werden kann. Wer sich also schützen will, der muß der Reihe nach bei allen um das Patent einkommen; welcher Aufenthalt, welche Umwege, welche Kosten! Ist aber endlich ein Erfinder im festen Besitz seines Patentcs, so ist er durch dasselbe in vielen Fällen noch nichts weniger, als geschützt. Es giebt bekanntlich eine Menge Wege, die Patentgesetze zu umgehen, geradezu zu verhöhnen, wie fast ein jeder Fabrikant nur zu gut weiß. Man eignet sich die patentirte Erfindung an, giebt ihr eine veränderte Form, unwesentliche Zuthaten, Verdeckungen — und überläßt es dann ruhig dem Patentinhaber, wenn er sich beeinträchtigt fühlt, auf verletztes Recht zu klagen. Die Seltenheit der Patentproceffe in Deutschland sagt besser, als es jede Deduction vermöchte, was dabei herauskömmt! Der Sachverständigenbeweis ist bekanntlich der schwierigste und kostspieligste, die Instanz bildet aber die Patentcommission des Ministeriums selber, die sich an Beschreibung und Zeichnung in ihren Acten hält. Wo könnte da ein genügender Rechtsschutz herkommen?

Unbedingt vorzuziehen ist das öffentliche oder Anmeldeverfahren. In England ist die Erlangung eines Patents mit gar keinen Schwierigkeiten, dagegen mit hohen Kosten verknüpft. Durch die letzteren glaubt man eine Gewähr dafür zu erhalten, daß niemand sich um ein werthloses Patent bewerben, sondern vorher nachrechnen werde, ob das Epitheton „patentirt“ an und für sich schon die Ausgabe verlohne. Ist die Erfindung nichts werth, bricht sie sich also keine Bahn, so ist die Patentgebühr eine Geldstrafe für den leichtsinnigen oder unwissenden Inhaber gewesen. Das Patentoffice befaßt sich nicht mit der Prüfung der Neuheit der Erfindung, sondern überläßt es, was nicht ganz mit den Grundsätzen des positiven Rechtes vereinbar, den Interessenten, welche sich durch unberechtigten Patentschutz benachtheiligt glauben, ihre Ansprüche auf dem Wege der Civilklage geltend zu machen. Dagegen verlangt oder bewirkt es eine sofortige Veröffentlichung der Patentspecification. Hierdurch wird jeder Industrielle au fait gesetzt und vermag selber abzumessen, ob er beeinträchtigt oder beeinträchtigt wird. Wird von einem Unberechtigten ein Patent verletzt, so entscheidet darüber eine mit richterlicher Beihilfe erwählte Sachverständigencommission; das Gesetz ist streng, das Verfahren dabei ziemlich rasch, aber höchst kostspielig, so sehr, daß die Proceßkosten oft in einem wahrhaft komischen Verhältnis zu der dictirten Entschädigung oder Strafe stehen. Das Anmeldeverfahren findet, wie gesagt, in Frankreich, in Oestreich, überhaupt in allen europäischen Ländern, welche Patentgesetze haben, mit Ausnahme des

Zollvereins und Rußlands, statt; allerdings mit einzelnen Modificationen, auf welche wir später noch zu sprechen kommen werden. —

Wenn das Anmeldeverfahren in den Augen eines jeden Volkswirthes unbestreitbare Vorzüge hat, so ist es doch keineswegs ohne Makel; es kann sogar geradezu behauptet werden, daß auch bei ihm die Nachtheile weitaus überwiegen. Die beste Illustration dieser Behauptung giebt der gegenwärtige Standpunkt des Patentwesens in England. Hier ist durch das öffentliche Verfahren — oder trotz ihm! — ein Patentschwindel eingerissen, der ein weit größeres Uebel ist, als es der Mangel jeglichen Schutzes sein würde. Für die einfachsten Combinationen, so klagten die Times, wird ein Patentschutz erworben und dadurch Hemmnisse und Chicanen aller Art in die Entwicklung der Technik gebracht. Was der gesunde Menschenverstand an zweckmäßigen oder unzweckmäßigen Vor- und Einrichtungen findet, wird monopolisirt, und wer Neues auf den Markt bringt, muß sich nach allen Seiten vorsehen, daß er nicht in die Fufangeln eines Piraten fällt, der zu dem, was er erdacht, ein „geistiges Eigenthum“ erworben hat. Die Prüfung der „Neuheit“, welche die deutschen Patentbehörden für ihre Schultern zu schwer finden, wird durch das Anmeldeverfahren den Schultern der einzelnen Industriellen aufgebürdet, welchen gleiche Hilfsmittel wie der Behörde doch nicht zu Gebote stehen. Wer in England oder Frankreich etwas Neues auf den Markt bringen will, der muß alle Register durchstöbern, ob sein neuer Gedanke nicht vielleicht vor ihm gedacht und patentirt worden ist, andernfalls läuft er Gefahr, in einen kostspieligen Proceß zu gerathen, zu Geldstrafen verurtheilt zu werden, seine Waare confiscirt zu sehen und gewissermaßen als Dieb hingestellt zu werden. (Vgl. Köln. Ztg. No. 287. 1863.) Indessen erscheint es doch immer noch gerechter, die sorgfältige Umschau in dem Gebiet, das er speciell bebaut oder bebauen will, dem Patentsucher zu überlassen, wie der Behörde; letzterer mag in vielen Fällen zwar mehr Wissen zu Gebote stehen, aber in den seltensten mehr Können. — Die Ueberfluthung mit Patenten, welche das Anmeldeverfahren im Gefolge hat, wäre auch an und für sich nicht zu fürchten, wenn die Patentgesuche und Patentgewährungen sich stets in den engsten Grenzen des speciellen Falles zu halten vermöchten; dies ist aber ohne Prüfung natürlich nicht möglich. Somit erhalten einzelne Patente nicht selten eine Basis, welche sie gerade zu den größten Hemmnissen der Industrieentwicklung werden lassen. Gewöhnlich geht einer neuen Erfindung von Werth schon ein gewisser leiser Rumor voraus; es regt sich in Wissenschaft und Technik nach der Richtung des Bedürfnisses hin; es verlautet von Versuchen da und dort. Da kommt denn irgend ein speculativer Kopf und macht eine dahin zielende Erfindung, gleichviel, sei sie brauchbar oder nicht; er weiß aber in seiner Eingabe dieselbe so zu staffiren, daß sein Patent nunmehr alle Nachfolge auf diesem Gebiet ohne seine Mit-

wirkung oder Erlaubniß völlig ausschließt. Weil aber das Bedürfniß vorhanden ist, so wird sein Patentbesitz für ihn zur lucrativsten Geldquelle. So ist z. B. vor einigen Jahren bekanntlich das Project aufgetaucht, Wasser durch Zerlegung in seine Bestandtheile zur Feuerung zu verwenden. Ein Amerikaner hat, gestützt auf die Versuche mit einem kleinen Apparat, Patent darauf genommen und zwar auf so breiter Basis, daß jedermann, der in dieser Richtung eine neue Erfindung macht, sie nicht verwerthen kann, ohne sich vorher mit ihm abzufinden. Schon vor zwölf Jahren war das Patentwesen Gegenstand der Verhandlungen im britischen Unterhause und erfuhr die heftigsten Angriffe. Ricardo, der Director der großen Telegraphencompagnie — ein Nachkomme des berühmten Nationalökonomens — berichtete damals, die genannte Compagnie habe nicht weniger als die ungeheure Summe von 200,000 Pfd. St. aufwenden müssen, um alle die ganz nutzlosen Patente aufzukaufen, welche neben dem übrigen herliefen, diesem aber jede Entwicklung abschneiden und zu ewigen Processen Veranlassung gegeben hätten. Ähnliche Beispiele könnten noch in Menge beigebracht werden. Kurz, das Anmeldeverfahren eröffnet einem Schwindel Thüre und Thor, welcher der Entfaltung der Technik höchst hinderlich ist. Diese Anzuträglichkeiten haben daher in England sowohl, wie in Frankreich schon öfters zu Reformen des Patentwesens hingedrängt. In ersterem Land ward schon im Jahre 1851 im Parlament eine Bill für gänzliche Aufhebung des Patentschutzes eingebracht, erhielt jedoch nicht die Majorität der Häuser. Im Jahre darauf erließ die Regierung eine Verordnung, wonach ein Provocationsverfahren zur Prüfung der Neuheit einer Erfindung mit sechsmonatlicher bloß vorgängiger Registrirung dem Publicum Bürgerschaft geben und dem Erfinder Conflictte ersparen sollte. Aber auch dieses schwache Palliativmittel erwies sich völlig unzureichend. Das britische Gouvernement setzte daher im Jahre 1862 eine Commission ein zur Revision der Patentgesetzgebung. Diese hat das Princip der steigenden Scala, wie dasselbe zuerst in Nordamerika, dann in Frankreich und Oestreich bei der Patentertheilung eingeführt ward, als den sichersten Schutz gegen die Nachtheile der jetzigen Methode der Patentgesetzgebung erklärt.

In Nordamerika ist gleichfalls das Anmeldeverfahren üblich. Allein es ist in der Weise modificirt, daß eine Vorprüfung von Seiten des Patentoffice stattfindet, und daß mit der Dauer des Patentbesitzes die Gebühren dafür steigen; es findet demnach nicht einmalige, sondern jährliche, stets wachsende Zahlung der Patentabgaben statt. Diese steigende Scala ist dem Fixum natürlich weit aus vorzuziehen; es ist ihr ein Endziel gesetzt, wie recht und billig, über welches hinaus der Patentschutz erlischt; in Frankreich ist das höchste Maß 15 Jahre, in Nordamerika 14 Jahre, in Oestreich ebenfalls 15 Jahre. In letzterem Staate beträgt die Gebühr für die ersten 5 Jahre je 10 Fl., für das

sechste 15, das siebente 20 Fl., für jedes weitere bis zu 15 Jahren je 5 Fl. Durch die Verbindung der steigenden Scala mit dem Anmeldeverfahren ist ein großer Nachtheil des letzteren, die Ueberfluthung, größtentheils in Wegfall gekommen. Es ist aber nothwendig, daß die Steigerung von Jahr zu Jahr stattfindet, nicht in größeren Zwischenräumen. Erfahrungsgemäß überlebt alsdann nur ein geringer Theil der genommenen Patente das dritte, aber niemals mehr als fünf bis zehn Procent das sechste Jahr. Es ist keine Frage, daß hierdurch schon vieles gewonnen wird, und daß, wenn man denn einmal ein Patentgesetz für durchaus nothwendig erachtet, das öffentliche Verfahren mit steigender Scala wohl am besten dem Zweck entspricht.

Aber ist denn überhaupt ein Patentgesetz nothwendig? Die berliner Kaufmannschaft hat in einem sehr gründlichen Exposé die Frage bejaht, allerdings im Widerspruch zu vielen anderen kaufmännischen und industriellen Corporationen. Ihr Gutachten lautet: Das in Preußen geltende System geheim gehaltenen, auf Grund einer amtlichen Voruntersuchung erteilter Patente verwerfen wir unbedingt und befürworten die baldmöglichste Beseitigung dieses Gesetzes. Dagegen erachten wir die Ertheilung von Erfindungspatenten mit unbedingter Publicationsverpflichtung für unentbehrlich und können daher die Abschaffung der Erfindungspatente überhaupt nicht befürworten. Als das zweckmäßigste Patentgesetz erachten wir ein solches mit Anmeldeverfahren, consultativer Voruntersuchung, richterlichem Schutze des Erfinders, wie des Publicums. Wir empfehlen Patentabgabensystem mit steigender Scala. Wir können nur in einem internationalen, oder doch mindestens das ganze Zollgebiet umfassenden, einheitlichen Patentgesetze mit gemeinschaftlichen Institutionen einen völlig befriedigenden Abschluß dieser schwierigen, für die fernere gedeihliche Entwicklung der Industrie und des Handels überaus wichtigen Frage erkennen. — Die Motive dieses Gutachtens sind hauptsächlich folgende: Ohne Patentschutz, also ohne Belohnung, wird den Befähigten entweder die Lust vergehen, Erfindungen zu machen, oder sie werden dieselben sorgfältig geheim halten; beides ist ein Nachtheil für die Industrie und das Publicum. Es würde demzufolge Geheimnißkrämerei an die Stelle freudiger Entwicklung der Technik treten. Es ist gerecht, daß ein Erfinder für sein Talent und seine Opfer den gebührenden Lohn erhalte; derselbe kann ihm nicht einfacher und zweckmäßiger werden, wie durch Patentverleihung. Die Industrie kann die Patente nicht entbehren; die mit ihnen verknüpften Uebelstände aber können durch ein entsprechendes Patentgesetz verringert oder gänzlich beseitigt werden.

Dem läßt sich entgegen: Die wenigsten Erfindungen werden wohl gemacht in der vorausgesprochenen Absicht, sie gerade durch ein Patent auszunutzen. Fällt das letztere hinweg, so wird die Geheimnißkrämerei um nicht viel größer werden können, als bei dem jetzigen Prüfungsverfahren; bei diesem

bleiben eine Menge sehr wichtiger Erfindungen in dem Alleinbesitz des Patentinhabers, der sie ängstlich hütet und ausnutzt, ohne daß dadurch die Industrie gefördert würde, aber zur wesentlichen Beeinträchtigung des Publicums. Das letztere wird stets durch ein Privilegium benachtheiligt; der oberste Grundsatz einer gesunden Volkswirthschaftslehre lautet aber: das Wohl der Gesamtheit geht dem des Einzelnen vor. Und endlich bietet die Patentirung durchaus keine Garantie dafür, daß auch der wirkliche Erfinder belohnt werde. Zahlreiche Beispiele, bekannte und unbekante, wären dafür anzuführen. Wer weiß es nicht, wie die deutsche Erfindung der Schnellpresse in englischen patentirten Besitz gelangt ist? Noch jüngst erzählte Hargreaves dem volkswirthschaftlichen Congreß, daß es nicht der berühmte, reichgewordene Arkwright gewesen sei, der die Mule Jenny erfunden habe, sondern sein Großvater, ein armer Weber, der diesen die ganze Fadenmanufactur umgestaltenden Mechanismus an jenen für eine Bagatelle verkauft habe*). Hat es die Patentgesetzgebung zu verhüten vermocht, daß man dem Wilhelm Bauer seine unterseeischen Apparate — trotz ihrer unlängbaren Unvollkommenheit — abstahl? Hat sie es verhindern gekonnt, daß der alte Pfnor um seinen an die Bank von England gelieferten Numerir-Druckapparat geprellt worden ist? Kein Patentverfahren vermag die Gewähr des gerechten Lohns zu verschaffen. Man erinnere sich nur an den auch in diesen Blättern schon erwähnten großartigen Dampfpflugproceß zu London im vergangenen Jahr (1863) zwischen Fowler und den Howards. Ersterer Ingenieur galt bis dahin allgemein als der Erfinder des Dampfpflugs und ward mit Ehren, wie mit klingendem Dank überhäuft. Aber es stellte sich bei der gerichtlichen Verhandlung heraus, daß zwei Gebrüder Fisks, arme Schullehrer, und ein Dorfschmied, Rogers, die eigentlichen Erfinder seien. Unter Noth und Darben hatten sie die Summe für das Patent zusammengebracht, fanden aber niemanden, der die Ausführung übernehmen wollte. Noth und Darben zwangen sie, ihre Patente noch weit unter dem Kostenpreis an den Ingenieur

*) Das Factum ist übrigens längst bekannt. James Hargreaves, ein armer Weber zu Standhill bei Blackburn, beschäftigte sich seit 1764 mit der Construction einer Spinnmaschine, die im Jahr 1767 fertig wurde. Der Erfinder nannte seine Maschine nach seiner Tochter Jenny und bestimmte sie lediglich zu seinem eignen Gebrauch. Weit entfernt davon, seine Erfindung durch ein Patent schützen zu lassen, war er bloß darauf bedacht, sie möglichst geheim zu halten. Bald wurde es jedoch ruckbar, daß Hargreaves im Besitz einer Spinnmaschine sei, die ungleich mehr leiste, als ein Spinnrad — und die Spinner, keineswegs gewillt, dem Erfinder einer so nützlichen Maschine Dank zu zollen, erhoben ein Geschrei, daß sie nun brodblos seien. Hargreaves Haus ward gestürmt und die Maschine zerstört. Der Erfinder verließ Blackburn und begab sich nach Nottingham. — Wie man erzählt, soll Hargreaves durch ein umgefallenes Spinnrad auf seine glückliche Erfindung gekommen sein. Zudem er wahrnahm, daß die Spindel in senkrechter Stellung sich fortbewegte, versiel er auf die Idee, mehrere solcher senkrechten Spindeln zugleich in Bewegung zu setzen. (Vgl. Dr. R. Wagner, Theorie und Praxis der Gewerbe, IV. 1.)

Fowler zu verkaufen; was dieser daraus zu machen wußte, geht aus dem Object des Processes hervor: es handelte sich um die, an drei berühmte Maschinenbauanstalten für je 30,000 Pfd. St. verkaufte Erlaubniß, den Dampfpflug nachbauen zu dürfen; also circa 600,000 Thaler bloß für die Patentmitbenutzung! Die Gerechtigkeit der Belohnung kann daher unmöglich ein Argument für Beibehaltung des Patentschutzes sein.

Die seit ungefähr fünfzehn Jahren in den industriellen Ländern gährende Agitation gegen die bestehende Patentgesetzgebung ist jedenfalls ein deutliches Zeichen, daß hier etwas faul ist im Staate. Aber sonderbar — in England, wo das öffentliche Anmeldeverfahren eingeführt, ist man der Prüfung geneigt, verlangt ein im Princip mit dem zollvereinlichen übereinstimmendes Verfahren der amtlichen Voruntersuchung hinsichtlich des Werthes und der Neuheit der zu patentirenden Erfindungen — in Deutschland dagegen reden alle, welche ohne den Patentschutz die Industrie gefährdet glauben, dem englischen seitherigen Verfahren das Wort, indem sie die geheime Prüfung verdammen. Aus dieser Thatsache scheint hervorzugehen, daß beide Verfahren ungeeignet sind, ein Verdacht, welcher dadurch bestätigt wird, daß viele bedeutende Stimmen diesseits und jenseits des Kanals sich in gleichem Sinne aussprechen und die gänzliche Abschaffung der Patente befürworten. Auch die in Dresden vom 14.—16. September tagende sechste Versammlung des Congresses deutscher Volkswirthe stimmte mit großer Majorität dem von Prince-Smith im Namen der ernannten Commission gestellten Antrage bei, welcher lautete: In Erwägung 1) daß Patente den Fortschritt der Erfindung nicht begünstigen, vielmehr deren Zustandekommen erschweren; 2) daß sie die rasche, allgemeine Anwendung nützlicher Erfindung hemmen; 3) daß sie den Erfindern selbst im Ganzen mehr Nachtheil als Vortheil bringen und daher eine höchst trügliche Form der Belohnung sind — beschließt der Congreß deutscher Volkswirthe zu erklären: daß Erfindungspatente dem Gemeinwohl schädlich sind! — Die Minorität der Commission, durch Max Wirth*) vertreten, empfahl vor allem einheitliche Gesetzgebung in ganz Deutschland, Prüfung nur bei Einspruch von Interessenten, Zulässigkeit mehrerer Patentinhaber, Dauer des Patents von fünfzehn Jahren mit Progressivsteuer vom fünften Jahre ab, u. s. w. Man sieht, daß hierdurch wenig gebessert worden wäre; halbe Maßregeln sind in derartigen Fällen fast noch schlimmer, wie gar keine.

*) In den „Grundzügen der Nationalökonomie“ hat Max Wirth die Patentfrage ganz umgangen. Dagegen findet sich darin u. a. der bemerkenswerthe Satz: „Das Erbrecht läßt sich gewissermaßen auch naturrechtlich begründen. Die Physiologie lehrt uns, daß Gebrechen der Eltern sich oft auf Kind und Kindeskinde vererben. Wenn das Uebel nun infolge einer Naturnothwendigkeit sich vererbt, warum soll es nicht auch mit dem Guten, mit den Gütern, so geschehen?“ — (I. S. 336.)

Daher werden auch die von verschiedenen Seiten vorgeschlagenen Nationalbelohnungen anstatt der Patente ihre Wirkung wahrscheinlich verfehlen. Es können dergleichen Ausnahmsbewilligungen einer Gratification an verdienstvolle Erfinder von Seiten des Staats zwar ein Antrieb zu nützlichen Unternehmungen sein — allein die Prüfung ist schwer, und der Staat darf sich nicht lächerlich machen. Oft ist eine Erfindung, wie schon früher erwähnt, so unscheinbar, daß niemand daran denken kann, sie zu prämiiren, während sich im Laufe der Zeit daraus die großartigsten Umwälzungen gestalten. Andererseits tritt wiederum eine Erfindung mit solchem Pomp und Rumor in die Welt, daß jedermann ihr Beifall zuflatscht — aber die Erfahrung macht sie zur platzenden Seifenblase. Man erinnere sich z. B. nur an die von dem deutschen Bunde zweimal gewährten Nationalbelohnungen; für die Benutzung des Elektromagnetismus als bewegende Kraft an Wagner, und für die Erfindung der Schießbaumwolle an Böttger und Schönbein. Die erstere hat den Erwartungen gar nicht entsprochen; die letztere hat es nur einer sehr eigenthümlichen Verkettung von Umständen zu verdanken, daß sie nutzbarer geworden ist, als die Praxis im Anfang zugestehen konnte. Ueberdies sind die Völker der Civilisation in der Gegenwart so herangebildet, daß sie selber aus eigenem Antrieb den Männern zu lohnen wissen, welche sich praktisch um sie verdient gemacht haben und einen Ersatz dafür bedürfen. England hat seinem Cobden die Eroberung des Freihandels mit einer reichen Ehrengabe vergolten; in Deutschland ist dem Begründer der Arbeiterassociationen der gleiche Beweis der Dankbarkeit zu Theil geworden; dem um den Pfennigtarif für Kohlenfrachten auf den Eisenbahnen unermüdlich thätigen Justizrath Braun in Coburg hat das deutsche Volk Mühen und Auslagen reichlich vergütet; es hat auch dem Taucheringenieur Bauer nach Kräften gegeben, obgleich es sich nur in wenigen Kreisen für seine Künste zu enthusiastisch vereinnahmen vermochte. Was früher der Staat, das übernimmt jetzt die Gesellschaft: Vergütung, nicht durch Privilegium oder durch Monopol, sondern durch Absatz und Anerkennung. Wenn der Erfinder heutzutage etwas Gutes zu Markt bringt und die nothwendige Geschäftspraxis besitzt, dann kann und wird es ihm auch an einem Markt nicht fehlen. Diese Wahrheit ist um so unumstößlicher, als alljährlich eine Menge neuer Erfindungen auftauchen, die es geradezu verschmähen, sich durch Patente schützen zu lassen, und dennoch ihren Weg machen, dennoch ihrem Urheber den erwarteten Lohn eintragen, nebenbei aber auch gleichzeitig Anderen nützen.

Die Industrie der Neuzeit bedarf weder der künstlichen Stimulationsmittel mehr, noch des Schutzes und Gängelbandes, um sich naturgemäß in immer steigender Progression zu entwickeln. Haben wirklich die Patente etwas dazu beigetragen, sie zu heben — was noch sehr bezweifelt werden darf, da gerade die wichtigsten industriellen Erfindungen der Welt in die Zeit vor den Patenten

zurückdatiren oder doch deren Schutz nicht beanspruchten — so sind sie heutzutage doch kaum mehr nothwendig, denn auch der besangenste Freund bestehender Institutionen wird nicht zugeben können, daß durch Wegfall der Patente die Industrie in Stillstand oder gar Rückfall gerathen würde. Wer es aber ernstlich wohl meint, mit ihrer Entwicklung sowie mit der gedeihlichen Blüte des Staates, dem er angehört, der muß wünschen, daß der letztere der Industrie so freien Spielraum gewähre, wie nur irgend möglich. Wir sehen sie überall da auf der höchsten Stufe stehen, wo die Regierungen sie sich vollkommen frei entfalten lassen und nur bemüht sind, die entgegenstehenden Hindernisse möglichst zu beseitigen und ihr durch Begünstigung von Handel und Verkehr mittelbaren Vorschub zu leisten. Wo der Gewerbefleiß den Staat als stete Kinder Mutter hinter sich haben muß, da kann er es nicht zu hervorragenden Leistungen bringen. Selfgovernment ist der Nerv einer jeden Industrieentwicklung; das Aide toi ist ihr Grundgesetz. Mit dem Princip der völligen Freiheit des Handels und der Gewerbe verträgt sich aber die Patentgesetzgebung nicht; die eine Institution würde eine Satire auf die andere sein. Daß ein Land sich auch ohne Patente auf eine sehr hohe industrielle Stufe schwingen und darauf beharren kann, das beweist die Schweiz. So kann demnach, alles zusammengefaßt, unser Schlufurtheil nicht anders ausfallen, als: die Patentgesetzgebung erfüllt ihren Zweck nicht und ist daher unnöthig. Sie belastet die Industrie, ohne entsprechendes Aequivalent, und benachtheiligt das Publicum. Wenngleich das Anmeldesystem mit progressiver Abgabenscala und genügendem Rechtsschutz viele Unzuträglichkeiten des Patentwesens mildert, so vermag es doch nicht, sie ganz aufzuheben. Je freier die Entwicklung der Industrie, um so mächtiger dieselbe — daher keine Patente!

Dr. W. S.

Sente vor fünfzig Jahren.

Erinnerungen eines Veteranen aus dem Feldzug von 1814.

4.

So kam denn der Abend heran, und es erschien ein französischer Offizier, welcher mich in Empfang nahm und zu den übrigen, auf der Straße und in den Häusern gemachten Gefangenen des Marschbataillons brachte. Ich fand